

---

**7396/J XXIV. GP**

---

Eingelangt am 18.01.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## ANFRAGE

der Abgeordneten Jarmer, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Fristverlängerung bei Barrierefreiheit im Behindertengleichstellungsgesetz

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 8 (2) des Bundesbehinderten-  
gleichstellungsgesetzes um folgende Sätze ergänzt:

*„Alle Bundesministerien, der Präsident bzw. die Präsidentin des  
Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Rechnungshofes, des  
Nationalrates und des Bundesrates sowie die Volksanwaltschaft haben den für ihren  
Zuständigkeitsbereich bis 31.Dezember 2010 erstellten Teiletappenplan auf ihrer  
Homepage kundzumachen. Wenn der Teiletappenplan kundgemacht ist, liegt eine  
mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 5 Abs.2 wegen baulicher Barrieren in vom  
Bund genutzten Gebäuden nur vor, soweit die Beseitigung der Barrieren in diesem  
Teiletappenplan vorgesehen ist und bis zum 31.Dezember 2019 noch nicht  
umgesetzt wurde.“*

Diese Ergänzung sollte die Möglichkeit eröffnen, für die Herstellung der  
Barrierefreiheit von Bundesbauten weitere 4 Jahre, bis zum 31.12.2019, Zeit zu  
haben.

Erfreulicherweise haben weder die Bundesministerien, noch Verfassungs-,  
Verwaltungs-, Bundes-, oder Nationalrat, Rechnungshof oder Volksanwaltschaft  
in der angegebenen Frist Etappenpläne veröffentlicht.

Dies ist sehr erfreulich und als Bekenntnis zu werten, die Barrierefreiheit bereits in  
der ursprünglichen im Gesetz verankerten Übergangsfrist, also bis spätestens  
31.12.2015, herzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

- 1) Was hat Sie dazu bewogen, keinen Teiletappenplan zu erstellen und fristgerecht kundzutun?
- 2) Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit werden in ihrem Verantwortungsbereich in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 durchgeführt?  
(Bitte nach Jahren getrennt angeben)